

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die Kommission schlägt vor, ein neues Protokoll zu dem mit der Republik Cabo Verde geschlossenen partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei (SFPA) auszuhandeln, das dem Bedarf der Unionsflotte entspricht und mit der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und den Schlussfolgerungen des Rates vom 19. März 2012 zu einer Mitteilung der Kommission über die externe Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik im Einklang steht.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Das derzeitige partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde wurde am 30. Dezember 2006 geschlossen[[1]](#footnote-1). Das derzeitige, vier Jahre geltende Protokoll[[2]](#footnote-2) zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen trat am 23. Dezember 2014 in Kraft und läuft am 22. Dezember 2018 aus. Darin sind die Fangmöglichkeiten für die Unionsflotte und die entsprechende von der Union und den Reedern zu zahlende finanzielle Gegenleistung festgesetzt. Die jährliche finanzielle Gegenleistung der EU an Cabo Verde beläuft sich auf 550 000 EUR für die ersten zwei Jahre, von denen 275 000 EUR zur Unterstützung des Fischereisektors bestimmt sind, und 500 000 EUR für die letzten 2 Jahre, von denen 250 000 EUR zur Unterstützung des Fischereisektors bestimmt sind.

Das SPFA mit Cabo Verde bietet Fangmöglichkeiten für Thunfisch und weit wandernde Arten für Fischereifahrzeuge der EU aus drei Mitgliedstaaten (Spanien, Frankreich und Portugal). Die Europäische Union verfügt in Westafrika bereits über ein gut entwickeltes Netz bilateraler SPFA, und zwar mit Marokko, Mauretanien, São Tomé und Principe, Senegal, Liberia und Côte d'Ivoire.

SFPAs tragen dazu bei, sich weltweit für die Ziele der GFP einzusetzen und hierzu sicherzustellen, dass die Fangtätigkeiten der Union außerhalb der Unionsgewässer auf denselben Grundsätzen und Standards beruhen, wie sie nach Unionsrecht gelten. Außerdem fördern SPFAs die wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen der EU und ihren Partnern, Transparenz und Nachhaltigkeit für eine bessere Bewirtschaftung der Fischereiressourcen sowie die Fischereipolitik durch Unterstützung von Überwachung und Kontrolle nationaler und auswärtiger Flottentätigkeiten und die Bereitstellung von Mitteln zur Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei und zur nachhaltigen Entwicklung des lokalen Fischereisektors. Darüber hinaus wird durch die SPFAs die Position der Europäischen Union in internationalen und regionalen Fischereiorganisationen gestärkt, insbesondere in der Internationalen Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik, der nach dem Völkerrecht eingerichteten Stelle für die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Arten in der Region.

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Die Aushandlung eines neuen Protokolls zum partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei mit Cabo Verde erfolgt im Einklang mit dem auswärtigen Handeln der EU in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und insbesondere mit den Zielen der Union im Hinblick auf die Achtung der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte.

Auf lokaler Ebene wird das SFPA den neuen Migrationspartnerschaftsrahmen[[3]](#footnote-3) ergänzen, und die Schaffung wirtschaftlicher Aktivitäten in der Fischerei wird dazu beitragen, die Gründe für eine Emigration aus Cabo Verde zu bekämpfen.

2. RECHTLICHE ASPEKTE DER EMPFEHLUNG

• Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage des Beschlusses ist Artikel 218 im Fünften Teil des AEUV „Das auswärtige Handeln der Union“, Titel V „Internationale Übereinkünfte“, in dem das Verfahren für die Aushandlung und den Abschluss von Übereinkünften zwischen der EU und Drittländern dargelegt ist.

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Nicht zutreffend, ausschließliche Zuständigkeit.

• Verhältnismäßigkeit

Der Beschluss steht in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel.

• Wahl des Instruments

Das Instrument ist gemäß Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV vorgesehen.

3. ERGEBNISSE DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

• Ex-post-Bewertungen/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften

Die Kommission nahm 2017-2018 eine Ex-post-Bewertung des derzeitigen Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit Cabo Verde sowie eine Ex-ante-Bewertung eines etwaigen neuen Protokolls vor. Die Ergebnisse der Bewertung sind in einer gesonderten Arbeitsunterlage enthalten.

Die Bewertung ergab, dass in den Thunfischsektoren der EU großes Interesse am Fischfang in den Gewässern Cabo Verdes besteht und dass ein neues Protokoll dazu beitragen würde, die Überwachung und Kontrolle zu stärken und das Fischereimanagement in der Region zu verbessern. Darüber hinaus ergab die Bewertung, dass ein neues Protokoll im Hinblick auf die im Rahmen des Protokolls gezahlte umfangreiche finanzielle Gegenleistung auch für Cabo Verde vorteilhaft wäre.

• Konsultation der Interessenträger

Im Zuge der Bewertung wurden Mitgliedstaaten, Vertreter der Industrie, internationale Organisationen der Zivilgesellschaft sowie die Fischereiverwaltung und die Zivilgesellschaft Cabo Verdes konsultiert. Auch im Rahmen des Beirats für Fernfischerei fanden Konsultationen statt.

• Einholung und Nutzung von Expertenwissen

Entfällt.

• Folgenabschätzung

Entfällt.

• Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung

Entfällt.

• Grundrechte

In den Verhandlungsrichtlinien im Anhang dieses Beschlusses wird die Aufnahme von Verhandlungen einschließlich einer Klausel über die Folgen etwaiger Verletzungen der Menschenrechte und demokratischer Grundsätze empfohlen.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Ein neues Protokoll erfordert die Zahlung einer finanziellen Gegenleistung an Cabo Verde, die mit dem mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014-2020 im Einklang steht, insbesondere Mittelzuweisungen für die Haushaltslinie „Partnerschaftliche Abkommen für nachhaltige Fischerei“. Die jährlichen Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen werden im jährlichen Haushaltsverfahren festgelegt, einschließlich der Reservelinie für Protokolle, die am Anfang des Jahres noch nicht in Kraft getreten sind[[4]](#footnote-4).

5. WEITERE ANGABEN

• Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten

Die Verhandlungen werden voraussichtlich im zweiten Quartal 2018 beginnen.

• Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags

Die Kommission spricht folgende Empfehlungen aus:

- Der Rat sollte die Kommission ermächtigen, Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit Cabo Verde aufzunehmen und zu führen;

- die Kommission sollte zur Verhandlungsführerin im Namen der EU ernannt werden;

- die Kommission sollte die Verhandlungen im Benehmen mit einem gemäß den Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bestellten Sonderausschuss führen;

- der Rat sollte die Verhandlungsrichtlinien im Anhang zu dieser Empfehlung annehmen.

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über den Abschluss eines Protokolls zur Umsetzung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Union   
und Cabo Verde aufzunehmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in der Erwägung,

dass mit Cabo Verde Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Union und Cabo Verde aufgenommen werden sollten -

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission wird ermächtigt, mit Cabo Verde Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Union und Cabo Verde aufzunehmen.

*Artikel 2*

Diese Verhandlungen werden im Benehmen mit der Gruppe „Externe Fischereipolitik“ des Rates und auf der Grundlage der im Anhang dieses Beschlusses festgelegten Verhandlungsrichtlinien geführt

*Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am […]

Im Namen des Rates

Der Präsident

1. ABl. L 414 vom 30.12.2006, S. 36. [↑](#footnote-ref-1)
2. ABl. L 369 vom 24.12.2014, S. 3. [↑](#footnote-ref-2)
3. COM(2016) 385 final vom 7.6.2016. [↑](#footnote-ref-3)
4. Kapitel 40 (Reserve in Haushaltslinie 40 02 41) im Einklang mit der interinstitutionellen Vereinbarung über den MFR (2013/C 373/01). [↑](#footnote-ref-4)